

Sonderbauvorschriften

Aufgrund der Paragraphen 44 und 45 des kantonalen Baugesetzes erlässt die Einwohnergemeinde Trimbach für das Gestaltungsplangebiet "Tripoli" die nachfolgenden Sonderbauvorschriften, und umfasst die folgenden Parzellen GB Trimbach Nr. 1481 und 884.

1. Diese Vorschriften gelten für das im Gestaltungsplan schwarz punktiert umrandete Gebiet (Geltungsbereich).
2. Im Gebiet des Gestaltungsplanes gelten die Vorschriften der Gewerbezone.
3. Die im Plan als gestrichelt eingezeichnete Umgrenzungslinie bezeichnet den Bereich, innerhalb dessen das Gebäude verschoben oder Grundrisslich noch verändert werden kann, sofern dadurch die gesetzlichen Abstände nicht unterschritten werden und der Charakter der Ueberbauung nicht verändert wird.
4. Die Gebäudehöhen betragen max:
 - Gebäude A ab Einfahrt UG bis O.K. Traufe 11.00 m exkl. Attikaaufbau, welcher max. 3.00 m betragen darf.
 - Gebäude B wie bestehend.
5. Die Gebäude können Flach- oder Steildächer aufweisen.
6. Bei totalem Abbruch der bestehenden Gebäude kann nur in den Baufeldern gemäss Gestaltungsplan mit ordentlichem Baugesuchverfahren gebaut werden.
- 7.1 Die im Plan vorgesehene Anordnung der Verkehrs-, Fussgänger- und Grünflächen ist verbindlich. Die vorgeschriebenen Masse dürfen nicht unterschritten werden. Geringfügige Änderungen sind im Rahmen des Baugesuches möglich.
- .2 Der Plan für die Umgebungsgestaltung insbesondere der Grünanlagen ist mit dem Baugesuch einzureichen.
- .3 Bei der Verwendung der Erdgeschosebene des Gebäudes A als Autoverwertung müssen die Lagerplätze mit Hecken (immergrüne Pflanzen) abgedeckt werden. Diese sollen als Sichtschutz gegen Strasse und Bahn dienen.

200

(

(

200

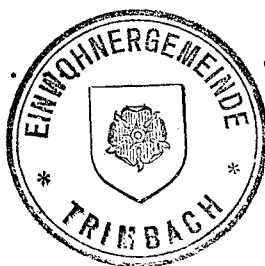
- .4 Die Grünflächen entlang der neuen Winznauerstrasse dürfen nicht als Autoausstell- bzw. Lagerplätze verwendet werden.
8. Die Anzahl der zu erstellenden Auto-Abstellplätze richtet sich nach den kantonalen und kommunalen Bestimmungen.
9. Die Baubehörde kann geringfügige Abweichungen vom Gestaltungsplan und einzelner dieser Vorschriften bewilligen.
Dabei dürfen der Gesamtcharakter der Ueberbauung nicht verändert, die Ausnützung nicht erhöht, sowie keine schützenswerten, öffentlichen und privaten Interessen verletzt werden.
10. Der Gestaltungsplan und die vorstehenden Sonderbauvorschriften sind öffentlich - rechtliche Eigentumsbeschränkungen.
11. Als ergänzendes Recht gelten die kantonalen und kommunalen baurechtlichen Bestimmungen.
12. Alle dem Plan und den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden kantonalen und kommunalen Vorschriften kommen im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung.

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss

Nr. vom *20. November 1984*...

Der Ammann:

E. Gmür



Der Gemeindeschreiber:

Z. Kimm

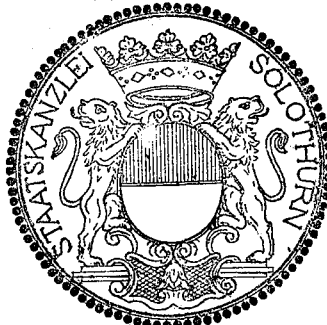
Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss

Nr. *3581*.....

vom *18. Dezember 1984*...

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G...



3

(

(